

Gesenkte Mehrwertsteuersätze

Clever investieren und richtig abrechnen

Seit dem 1. Juli 2020 gelten nun schon geringere Mehrwertsteuersätze. Aus 19 Prozent wurden 16 Prozent und aus 7 Prozent wurden 5 Prozent – allerdings nur zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2020. In der Regel sind die Leistungen, die von Physiotherapeuten erbracht werden, nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon ausgenommen sind jedoch Leistungen, die nicht primär der Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen dienen. In diesen Fällen spielt natürlich die Umsatzsteuer, wenn auch nur anteilig, wieder eine Rolle.

Sofern wir von einer klassischen, umsatzsteuerfreien – und somit nicht vorsteuerabzugsberechtigten – Therapeutentätigkeit ausgehen, führen Waren und



Dienstleistungen, die bezogen werden, in Höhe des Bruttobetrags zu Betriebsausgaben. Und genau hier eröffnet die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuersätze Praxisinhabern die Möglichkeit, in den verbleibenden Monaten bis zum 31. Dezember 2020 einiges an Geld zu sparen!

Wenn Sie jetzt noch in Ihre Praxis investieren oder Handwerker beauftragen, dann profitieren Sie unmittelbar von der Steuersatzsenkung, da der Bruttopreis durch die geringere Umsatz-

steuer sinkt, vorausgesetzt natürlich, der Geschäftspartner erhöht seine Nettopreise nicht. Auch beim Kauf von Verbrauchsmaterialien kann es sinnvoll sein, sich bis zum Jahresende noch etwas zu bevorraten, um sich den niedrigeren Umsatzsteuersatz zunutze zu machen.

Beispiel:

Ein Therapeut möchte Anfang 2021 seine Praxis um einen Gerätebereich erweitern und plant hierfür die Anschaffung einiger Zugapparate sowie Kraftsportgeräte. Zusätzlich will er Thera-

pieliegen austauschen und ein neues Reizstromgerät erwerben. Insgesamt kommt er so auf einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro netto. Zieht er allerdings den Erwerb zeitlich etwas vor und kauft die Geräte bis zum 31. Dezember 2020, kann er 1.500 Euro sparen. Denn: 19 Prozent Umsatzsteuer = 9.500 Euro, 16 Prozent Umsatzsteuer = 8.000 Euro. Voraussetzung ist natürlich, dass der Hersteller oder Händler die geringere Umsatzsteuer auch tatsächlich als Preisvorteil an die Kunden weitergibt.

Auf korrekte Rechnungsschreibung achten

Soweit eine Gesundheitseinrichtung umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt und der Regelbesteuerung unterliegt, muss darauf geachtet werden, dass die Leistungen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 mit 16 Prozent statt 19 Prozent bzw. mit 5 Prozent statt 7 Prozent abgerechnet werden.

Werden Rechnungen mit einem falschen Steuersatz ausgestellt, schuldet die Gesundheitseinrichtung dem Finanzamt die tatsächlich ausgewiesene Umsatzsteuer, also beispielsweise 19 Prozent und nicht nur 16 Prozent.

Aber auch bei den Eingangsrechnungen müssen Sie genauestens prüfen, ob die Umsatzsteuer richtig ist. Hat der Lieferant oder Dienstleister 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen und die Lieferung bzw. Leistung ist tatsächlich ab dem 1. Juli 2020 erfolgt, darf trotzdem nur die gesetzliche Umsatzsteuer – das heißt 16 Prozent oder 5 Prozent – als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Wird die Rechnung nicht reklamiert, erhöhen sich die Kosten. Dies gilt natürlich auch, wenn kein Vorsteuerabzug besteht. Eine Billigkeitsregelung gibt es allerdings für im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistungen. Hier beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn in einer Rechnung die Umsatzsteuer noch mit 19 Prozent bzw. 7 Prozent ausgewiesen ist und es so beim Finanzamt angemeldet wird. In diesen Fällen darf auch die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Dauersachverhalte und Werkverträge

Für Jahresboni, Rückvergütungen und Treuerabatte hat das Finanzamt eine pauschale hälftige Aufteilung vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Jahresrückvergütung für das gesamte Kalenderjahr 2020 zu 50 Prozent mit 7 Prozent bzw. 19 Prozent – von Januar bis Juni – und zu 50 Prozent mit 5 Prozent bzw. 16 Prozent – von Juli bis Dezember – berücksichtigt werden kann. Das ist unabhängig

davon, wann die zugrunde liegenden Umsätze ausgeführt wurden. Dies dürfte die Abrechnungspraxis an einigen Stellen durchaus erleichtern.

Auch bei verbrauchsabhängigen Dauerverträgen, wie beispielsweise Gas, Wasser und Strom, bei denen eine Zwischenablesung erfolgen müsste, kann das Versorgungsunternehmen vereinfacht aufteilen und abrechnen. Rechnet der Anbieter nach dieser Methode ab, kann ein höherer Verbrauch in der zweiten Hälfte des Jahres für das Unternehmen zu einem Vorteil führen.

Hier sollte neben den laufenden Eingangsrechnungen besonderes Augenmerk auf Verträge und Dauerrechnungen, beispielsweise für Mieten oder Leasing-Gegenstände gelegt werden. Für diese muss die Umsatzsteuer abgesenkt werden. Doch ganz so einfach wird es nicht immer sein. Denn wenn eine Bruttopreisvereinbarung vorliegt, muss der Vertragspartner den Preisvorteil nicht zwin-

gend an den Therapeuten weitergeben.

Ausblick

Da die Umsatzsteuersenkung zunächst nur bis zum Jahresende befristet wurde, müssen alle genannten Maßnahmen zum Jahreswechsel wieder rückgängig gemacht werden.

Daher dürfte sich ein Streit mit einem langfristigen Geschäftspartner in der Regel nicht lohnen, wenn es darum geht, dass dieser die Steuersatzsenkung an Sie als Praxisinhaber oder an die Gesundheitseinrichtung weitergibt. Man sollte aber ebenfalls im Hinterkopf behalten, dass die Salomitaktik des Gesetzgebers in Sachen Corona-Lockerungen eventuell auch bei der Umsatzsteuer angewandt wird. Das heißt: Sofern sich die Wirtschaft zum Jahresende absehbar nicht merklich erholt, ist nicht auszuschließen, dass die Umsatzsteuersatzerhöhung zum 1. Januar 2021 noch einmal verschoben wird. Spätestens dann müsste der Preis entsprechend nachverhandelt werden.

Autorin

Simone Vahle ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Wittenberg und Fachberaterin für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH). Sie hat sich auf die Beratung von Heilmittelerbringern spezialisiert. E-Mail: advitax-wittenberg@etl.de. Internet: www.advitax-wittenberg.de

